

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **15 (1897)**

Heft 296

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester Fr. 3.
— Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{te} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abnommt werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

(Porti franco)
Suisse: un an fr. 6, 2 <sup>semestre fr. 3, Etranger: un an fr. 22, 2 <sup>semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'Etranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 10 cts.</sup></sup>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint in der Regel täglich und wird mit den Abendzügen verschickt. **Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.** Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce. Parait, dans la règle, tous les jours, et est expédié par les trains du soir.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Bei grösseren Aufträgen entsprechender Rabatt. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Preis des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Rabais pour ordres d'une certaine importance. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Bekanntmachung

betreffend

Holzausfuhr nach Frankreich.

Gemäss den Bestimmungen des am 25. Juni 1895 zwischen der Schweiz und Frankreich vereinbarten Zusatzartikels zu der Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen können aus den im Gebiete von zehn Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien per Jahr 15,000 Tonnen gesägte Hölzer gegenseitig zur Hälfte der betreffenden Zölle nach dem niedrigsten Tarife aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden.

Die Zollermässigung erstreckt sich auf folgende Positionen des französischen Zolltarifes:

Gemeine Hölzer, gesägt:	Halber Zoll Fr. per Tonne
in einer Dicke von 80 mm und darüber	5. —
in einer Dicke unter 80 mm und über 35	6. 25
in einer Dicke von 35 mm und darunter	8. 75

Die schweizerischen Exporteure von gesägten Hölzern, welche von den erwähnten Zollerleichterungen während des Jahres 1898 zu profitieren wünschen, werden hiemit eingeladen, dem eidgenössischen Handelsdepartement bis spätestens den 15. Dezember nächsthin mitteilen zu wollen, mit wie viel Meterzentnern sie an dem Maximum von 15,000 Tonnen zu partizipieren wünschen.

Nach Ablauf der genannten Frist nimmt das Handelsdepartement eine erste Verteilung des Kredites vor und stellt jedem eingeschriebenen Exporteur diejenige Anzahl Gutscheine für die Ausfuhr zu, die dem ihm zugeschiedenen Anteil entspricht.

Begehren, die nach dem 15. Dezember eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Gutscheine es erlaubt.

Bern, den 22. November 1897.

(V. 41^a)

Eidgenössisches Handelsdepartement.

AVIS

aux exportateurs de bois en France.

Aux termes de l'article additionnel à la convention du 23 février 1882 sur les rapports de voisinage et la surveillance des forêts limitrophes, convenu entre la Suisse et la France le 25 juin 1895, il peut être réciproquement importé chaque année, d'un pays dans l'autre, moyennant le paiement d'une taxe égale à la moitié des droits du tarif le plus réduit selon l'espèce, 15,000 tonnes de bois sciés, provenant des scieries, situées dans un rayon de 10 kilomètres de chaque côté de la frontière.

La réduction de droits s'étend aux positions suivantes du tarif français:

Bois communs, sciés:	Droits réduits de moitié fr. par tonne
de 80 mm d'épaisseur et au-dessus	5. —
d'une épaisseur supérieure à 35 mm et inférieure à 80 mm	6. 25
de 35 mm d'épaisseur et au-dessous	8. 75

Les exportateurs suisses de bois sciés qui veulent profiter pendant l'année 1898, des réductions de droits ci-dessus indiquées, sont, par le présent avis, invités à faire connaître au Département fédéral du commerce jusqu'au 15 décembre prochain, au plus tard, la part qu'ils désirent obtenir dans le crédit maximum de 15,000 tonnes. Cette indication doit être donnée en quintaux métriques.

A l'expiration du délai ci-dessus mentionné, le Département fédéral du commerce fera une première répartition du crédit et enverra à chaque exportateur inscrit la quantité de bons d'exportation représentant la part qui lui aura été attribuée.

Les demandes qui parviendraient après le 15 décembre ne seront prises en considération que si le nombre des bons disponibles permet de le faire.

Berne, le 22 novembre 1897.

(V. 42^a)

Département fédéral du commerce.

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Schweizerische Emissionsbanken: Wochensituation; Spezifikation der gesetzlichen Barschaft. — Banques d'émission suisses: Situation hebdomadaire; Spécification de l'encaisse légale. — Exposition universelle de Paris en 1900.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der unbekannte Inhaber der vermissten Inhaberoobligation Nr. 203,664 per Fr. 500. — auf die Zürcher Kantonbank, d. d. 16. Dezember 1891 nebst Coupons per 15. Juli 1897, 15. Januar 1898 u. s. w., aufgefordert, dieselbe innert drei Jahren vom Datum der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes vorzulegen. unter der Androhung, dass sonst deren Amortisation ausgesprochen würde.

Zürich, den 23. November 1897.

Im Namen des Bezirksgerichtes, II. Abteilung,
Der Gerichtsschreiber: J. Hamann.

(W. 122^a)

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Breitenbach.

1897. 25. November. Die Firma Frau Häner-Hänggi in Nunningen (S. H. A. B. Nr. 70 vom 11. März 1896, pag. 286) ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

Inhaber der Firma Albert Häner in Nunningen ist Albert Häner, Franz Josefs, von und in Nunningen. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Frau Häner-Hänggi» in Nunningen. Natur des Geschäftes: Spezialei- und Ellenwarenhandlung. Geschäftslokal: Haus Nr. 13.

Bureau Stadt Solothurn.

25. November. Die Genossenschaft unter der Firma Schweizerische Calcium-Carbid-Fabrik in Luterbach bei Solothurn mit Sitz in Solothurn hat in ihrer Generalversammlung vom 23. Oktober 1897 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen der im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 4. November 1896, Nr. 302, pag. 1242 publizierten Tatsachen getroffen: An Stelle des Direktors und technischen Experten tritt ein Direktor für die technische und ein solcher für die kaufmännische Leitung. Die Gewinnverteilung anlangend, beziehen die beiden Direktoren je 10 % des Uberschusses, der verbleibt nach Verzinsung der geleisteten Beiträge zu 5 %, für welche Verzinsung Art. 557, Al. 2 O. R. analog anwendbar ist. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossen-

schaft führen: a. der Präsident des Verwaltungsrates (Vorstandes) einzeln; b. die beiden Direktoren kollektiv. Auf Grundlage dieser Statutenänderung wurde die Vertretungsbefugnis wie folgt gestaltet: Präsident des Verwaltungsrates (Vorstandes) ist wie bisher Oberst Urs Brosi, in Solothurn. Technischer Direktor ist Prof. Dr. A. Rossel in Solothurn. Kaufmännischer Direktor ist Albert Gloggner-Salzmann in Solothurn. Die übrigen publizierten Tatsachen bleiben unverändert.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1897. 23. November. Unter der Firma Kinderkrippe St. Gallen wurde, mit Sitz in St. Gallen, ein Verein gegründet, dessen Zweck ist die vom Initiativkomitee bereits organisierte Kinderkrippe St. Gallen weiter zu führen und zu unterhalten. Der Verein lässt Kindern im Alter von sechs Wochen bis vier Jahren, deren Eltern an ihrer Ueberwachung durch Berufs- oder Hausbeschäftigung verhindert sind, während des Tages die nötige Pflege zu teil werden. Die Vereinsstatuten wurden am 24. September 1897 festgestellt. Mitglieder des Vereins sind die bisherigen Mitglieder des Initiativkomitees; weitere Mitglieder werden durch den Verein ernannt. Alle Mitglieder desselben sind stimmberechtigt, in den Geschäftsausschuss wahlberechtigt nur die männlichen Mitglieder. Die Kinderkrippe St. Gallen finanziert sich: a. durch die zu erhebenden Kostgelder, b. durch periodische freie Beiträge der Vereinsmitglieder, c. durch freie Beiträge seitens von Privaten, d. durch anderweitige Zuwendungen, Schenkungen, Testierungen etc. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung der Kinderkrippe, welche mit Beschluss von $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Mitglieder erfolgen kann, wird das vorhandene Vermögen einem ähnlichen Zweck zugewendet. Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung, der Geschäftsausschuss und die zwei Revisoren. Der Geschäftsausschuss besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar (zugleich Vicepräsident) und einem Kassier. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (Vicepräsident) kollektiv mit einem andern Mitglied des Geschäftsausschusses. Präsident ist Dr. med. Max Sulzer, Aktuar ist Heinrich Guggenbühl und Kassier ist Louis Reichenbach, alle drei wohnhaft in St. Gallen.

24. November. Inhaber der Firma C. Hengartner in St. Gallen ist Carl Hengartner, von Waldkirch, in Tablat. Modewaren in gros. Speisergasse 13.

24. November. Die Firma S. Metzger in Rapperswil (S. H. A. B. Nr. 260 vom 5. Dezember 1894, pag. 1067) ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Locarno.

1897. 25 novembre. La società in nome collettivo costituitasi al 1^o gennaio 1889 sotto la ragione sociale Balli C^{ie} con sede in Muralto, si iscrive al registro di commercio per ogni effetto di legge e colla stessa ragione e sede sociale. Essa è composta dai fratelli Luciano, Benedetto, Riccardo e Dott. Ettore Balli fu avv^o Giacomo; fratelli Aldo e Giacomo Balli fu Attilio, minorenni rappresentati dalla propria curatrice Bona Jauch, vedova Balli, tutti domiciliati in Muralto, e fratelli Francesco ed Emilio, fu Alessandro Balli, domiciliati in Locarno. La società ha per scopo l'esercizio del «Grand Hôtel Locarno» e dipendenze, quali vennero rilevati con atto 20 novembre 1888 dalla cessata società anonima «Grand Hôtel Locarno» e la produzione e distribuzione di energia elettrica. Hanno la rappresentanza

PROSPEKT.

Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

Emission von zwanzigtausend neuen Aktien von nom. Fr. 500.

Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Kreditanstalt hat unterm 26. November 1897 die Erhöhung des Aktienkapitals von 30 auf 40 Millionen Franken beschlossen.

Gestützt hierauf werden anmit

20,000 neue Aktien der Schweiz. Kreditanstalt von nom. Fr. 500

unter folgenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt:

- 1) Der Emissionskurs für die neuen Aktien ist auf

Fr. 715

für jede Aktie von Fr. 500 Nominalwert festgesetzt, zahlbar wie folgt:

- a. das Aufgeld von Fr. 215
per Stück bei der Zeichnung,
b. die erste Hälfte des Nominalbetrages von Fr. 250
per Stück am 31. Januar 1898,
c. die zweite Hälfte des Nominalbetrages von Fr. 250
per Stück am 31. Mai 1898, zusammen Fr. 715

jeweilen ohne Zins. Für verspätete Einzahlungen ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten. Ausserdem müssten säumige Aktionäre gemäss § 3 der revidierten Statuten ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt werden, sofern sie ihren Verpflichtungen trotz der an sie jeweiligen nach Massgabe des Gesetzes zu erlassenden Aufforderung nicht gehörig nachkommen sollten.

- 2) Die neuen Aktien werden ausschliesslich den bisherigen Aktionären zum Bezuge angeboten, und zwar so, dass auf drei alte Aktien eine neue gezeichnet werden kann.
3) Die Zeichnungen haben, unter gleichzeitiger Entrichtung des Aufgeldes von Fr. 215 für jede neue Aktie,

vom 4. bis mit 14. Dezember 1897

bei der Schweizerischen Kreditanstalt oder einer andern der am Fusse dieses Prospektes verzeichneten Anmeldestellen zu geschehen, bei welchen die erforderlichen Zeichnungsscheine bezogen werden können.

- 4) Auf den Zeichnungsscheinen sind die Nummern der alten Aktien korrekt und möglichst deutlich anzugeben. Sollten gleiche Nummern alter Aktien von verschiedenen Subskribenten zur Geltendmachung des Bezugsrechtes angemeldet werden, so wird den betreffenden Zeichnern davon Mitteilung gemacht, damit der richtige

Besitzer des mehrfach angemeldeten Titels ermittelt werden kann. Vor Erledigung solcher Differenzen werden für die auf mehrfach angemeldete alte Aktien subskribierten neuen Titel keine Interimsaktien ausgegeben. Von der Einforderung der alten Aktien zur Abstempelung wird unter diesen Vorbehalten abgesehen.

- 5) Für die Einzahlung des Agios werden in Verbindung mit den Anmeldungsbescheinigungen einfache Quittungen, für die Einzahlung der ersten Hälfte des Nominalwertes Interimsaktien, auf den Inhaber lautend, und für die Resteinzahlung die definitiven Inhaber-Aktientitel ausgegeben, jeweilen gegen Ablieferung der Bescheinigung für die frühere Anzahlung.
6) Die Einzahlungen in Deutschland sind zum jeweiligen Kurse von Vista-Schweizerwechslern zu leisten. Die deutschen Stempelgebühren fallen zu Lasten der Zeichner.
7) Die neuen Aktien sind erst nach geleisteter Vollenzahlung stimmberichtig.
8) Die neuen Aktien nehmen an dem bilanzmässigen Reingewinn des Jahres 1898 nur nach Verhältnis der auf den Nominalwert geleisteten Einzahlungen teil, sind also nach Massgabe der festgesetzten Einzahlungstermine zu $\frac{2}{3}$ des auf eine alte Aktie entfallenden ganzen Jahresertrages dividendenberechtigt.
9) Das auf den neuen Aktien erzielte Aufgeld dient vorab zur Deckung der sämtlichen mit der Emission verbundenen Spesen. In zweiter Linie wird davon ein Betrag von 1 Million Franken zur Aufweitung des ordentlichen Reservefonds verwendet, um denselben auf seine statutenmässige Höhe von 10% des Aktienkapitals zu bringen. Aus dem weiteren Überschuss werden 2 Millionen Franken dem ausserordentlichen Reservefond (§ 44 der Statuten) überwiesen und Fr. 400,000 dem Verwaltungsrat zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die Angestellten überlassen. Ueber die Verwendung eines allfällig noch weiter verbleibenden Restes des Aufgeldes auf die neuen Aktien wird die nächste Generalversammlung Beschluss fassen.

Zürich, den 29. November 1897.

Namens des Verwaltungsrates
der Schweizerischen Kreditanstalt,

Der Präsident:

Abegg-Arter.

Der Direktor:

Spühler.

(1001*)

Subskriptionsstellen,

bei welchen Zeichnungsscheine bezogen, die Subskriptionen eingereicht und die Einzahlungen auf die neuen Aktien geleistet werden können:

A. in der Schweiz:

In Aarau:	Aargauische Bank,	In Frauenfeld:	Thurgauische Hypothekbank,	In St. Gallen:	St. Gallische Kantonalbank,
» Basel:	Schweizerischer Bankverein, Basler Handelsbank, Von Speyr & Co.,	» Genf:	Union Financière de Genève, Galopin frères & Co.,	» Solothurn:	Solothurner Kantonalbank.
» Bern:	Kantonalbank von Bern,	» Glarus:	Bank in Glarus,	» Winterthur:	Bank in Winterthur,
» Chur:	Bank für Graubünden,	» Luzern:	Bank in Luzern,	» Zürich:	Schweiz. Kreditanstalt.
		» Schaffhausen:	Bank in Schaffhausen,		

B. in Deutschland:

In Berlin:	Deutsche Bank, Bank für Handel und Industrie.	In Frankfurt a. M.:	Frankfurter Filiale der Deutschen Bank, Filiale der Bank für Handel und Industrie.
		In Leipzig:	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Aktiengesellschaft

der

Müllereimaschinen-Fabrik

vormals A. Millot in Zürich.

Die Aktionäre werden hiemit auf Freitag, den 17. Dezember 1897, vormittags 10 Uhr, zur ordentlichen Generalversammlung im Lokale der Bank in Zürich eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 23. November 1896.
- 2) Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates über die Geschäftsführung im Jahr 1896/97.
- 3) Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Rechnung.
- 4) Antrag des Verwaltungsrates auf Erteilung von Vollmacht zum Ankauf eines Fabrikbauplatzes.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust liegen vom 6. Dezember an im Bureau der Aktiengesellschaft, Göttestrasse 16, zur Einsicht auf. Während der gleichen Zeit können daselbst von den Aktionären die Stimmkarten bezogen werden gegen Uebergabe eines unterschriebenen Verzeichnisses der in ihrem Besitze sich befindenden Aktien.

Zürich, den 30. November 1897.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

Ed. Russenberger.

(1006)

Buchdruckerei JENT & Co in Bern. — Imprimerie JENT & Co à Berne.

Giesserei & Maschinenfabrik (A.-G.) Zürich.

Die Herren Aktionäre werden zur

ordentlichen Generalversammlung

auf Mittwoch, den 8. Dezember 1897, vormittags 10 Uhr, ins Metropol, Börsenstrasse, II. Etage, Zimmer Nr. 9, eingeladen.

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes.
- 2) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- 3) Antrag des Verwaltungsrates auf Vermehrung des Aktienkapitals und entsprechende Statuten-Aenderung.
- 4) Wahlen.
- 5) Diverses.

Zürich, den 29. November 1897.

(1007)

Der Verwaltungsrat.

Depesche von Berlin nach Zürich, 2. November 1897, N.-M.

Jredach Zürich. K. Oberpost-Direktion hat sich von 17 Schreibmaschinen-Systemen für die Remington Sholes Schreibmaschine entschlossen. Bemsho. (860*) (H 5024 Z)

D^r E. Huber, Advokatur-, Notariats- u. Incassobureau,

Solothurn, Hauptgasse, neben der «Krone». (865*)

Prompte, gewissenhafte und billige Besorgung aller einschlagenden Geschäfte. Beste Referenzen.